

Modulprüfung aus Finanzrecht, am 29.1.2019

Univ.-Prof. Dr. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger; Univ.-Prof. Dr. Bettina Spilker;

Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr; Univ.-Prof. Dr. Michael Tanzer

Die Arbeitszeit beträgt 90 Minuten. Achten Sie auf die Fragestellung, antworten Sie kurz und sachgerecht; für Antworten, die nicht gefragt wurden, werden auch keine Punkte vergeben.

Bitte nennen Sie auch die Gesetzesbestimmungen, auf die Sie sich beziehen!

Bei Unklarheiten im Sachverhalt treffen Sie Annahmen.

Schreiben Sie nur auf der ausgeteilten Angabe. **Der freie Platz hat keine Bedeutung für die notwendige Länge der Beantwortung.**

Sollten Sie während der Prüfung mit einer Gesetzesausgabe angetroffen werden, die mehr als reine Paragrafenverweise und Unterstreichungen enthält, wird Ihnen diese abgenommen.

Prüfungen, bei denen unerlaubte Hilfsmittel mitgenommen oder verwendet werden, werden nicht beurteilt. Die Prüfung wird jedoch auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet und im Sammelzeugnis gesondert dokumentiert (§ 12 Abs 6 der Satzung der Universität Wien).

Punkte: 32 – 37: Befriedigend
44 – 50: Sehr gut 26 – 31: Genügend
38 – 43: Gut 0 – 25: Nicht genügend

Nachname: _____ *Teil I:* _____ *Teil II:* _____

Vorname: _____ *Punkte gesamt:* _____

Matrikelnummer: _____ *Note:* _____

Teil 1 – Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umgründungssteuerrecht [25 P]

1. Einkommensteuer [7,5 P]

Beurteilen Sie folgende Sachverhalte/Fragestellungen aus ertragsteuerrechtlicher Sicht!

a) Wie ist das Einkommen im EStG definiert? Nennen Sie auch die Rechtsgrundlage! [3]

Das Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten gem § 2 Abs 3 EStG, [0,5] nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus den einzelnen Einkunftsarten ergeben, [0,5] abzüglich der Sonderausgaben gem § 18 EStG, [0,5] abzüglich der außergewöhnlichen Belastungen gem §§ 34 und 35 EStG, [0,5] und des Freibetrags nach § 105 EStG. [0,5] Diese Definition findet sich in § 2 Abs 2 EStG. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 16; 142]

b) Die unbeschränkt steuerpflichtige **M** hatte im Jahr 2018 folgende Einkünfte:

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb: EUR 8.000,--
- Einkünfte aus Vermietung einer Wohnung: EUR 14.000,--
- Verlust aus Privater Grundstücksveräußerung: EUR – 100.000,--

Berechnen Sie den Gesamtbetrag der Einkünfte und begründen Sie Ihre Lösung! [2,5]

Da ein horizontaler Verlustausgleich nicht in Betracht kommt, ist sogleich der vertikale Verlustausgleich vorzunehmen (§ 2 Abs 2 EStG) [0,5]. Der Verlust aus privater Grundstücksveräußerung ist hierfür auf 60% zu kürzen und auf das Jahr der Verlustentstehung und die folgenden 14 Jahre zu verteilen und ausschließlich mit Einkünften aus VuV iSd § 28 Abs 1 Z 1 und 4 EStG auszugleichen (§ 30 Abs 7 EStG) [0,5]. Für das Jahr 2018 sind daher nur EUR 4.000,-- ($100.000 \cdot 0,6 = 60.000$; $60.000 : 15 = 4.000$) mit den Eink aus VuV iHv EUR 14.000,-- ausgleichsfähig [0,5]. Die restlichen EUR 10.000,-- aus VuV sind mit den Einkünften aus Gewerbebetrieb iHv EUR 8.000,-- zu addieren [0,5], das ergibt einen Gesamtbetrag der Einkünfte iHv EUR 18.000,-- [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 142; 143]

- c) Ab 2019 gilt der „Familienbonus Plus“. Wie wird dieser – rechtstechnisch – bei Berechnung der ESt-Schuld berücksichtigt? [1]

Der Familienbonus Plus ist rechtstechnisch ein Absetzbetrag [0,5], weil er unmittelbar die Steuerschuld kürzt (nicht die Bemessungsgrundlage) (§ 33 Abs 2 Z 1 und § 33 Abs 3a EStG) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 161]

- d) Wie hoch ist die ESt, bei einem Einkommen von EUR 28.000,-- (ohne Berücksichtigung von Absetzbeiträgen)? [1]

Die ESt beträgt für die ersten EUR 11.000,-- 0% (Existenzminimum), für die nächsten EUR 7.000,-- beträgt die ESt 25%, daher EUR 1.750,-- ($7.000 \cdot 0,25$) und für die nächsten EUR 10.000,-- beträgt die ESt 35%, daher EUR 3.500,-- (§ 33 Abs 1 EStG) [0,5]. Insgesamt beträgt die ESt daher EUR 5.250,-- [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 161]

2. Einkommensteuer [4,5 P]

Beurteilen Sie folgende Sachverhalte/Fragestellungen aus ertragsteuerrechtlicher Sicht!

- a) Der Dirigent **D** dirigiert (unter anderem) an der Wiener Staatsoper. Jährlich verbringt er drei Monate in Wien und wohnt währenddessen in seiner eigenen Wohnung. Den Rest des Jahres lebt er in London. Dort vermietet er neben seiner Tätigkeit als Dirigent auch eine Villa im Londoner Stadtteil Notting Hill. Ist **D** in Österreich steuerpflichtig? Wenn ja, mit welchen Einkünften? (Prüfen Sie den Sachverhalt unter Außerachtlassung des DBA!) [3,5]

Unbeschränkt steuerpflichtig sind in Österreich nur Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 1 Abs 2 EStG) [0,5]. Der Wohnsitz wird in § 26 Abs 1 BAO definiert als der Ort, wo jemand eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird [0,5]. Da **D** eine bewohnbare Wohnung zur Verfügung steht, hat er in Österreich einen Wohnsitz [0,5]. Nach der Zweitwohnsitzverordnung tritt jedoch trotz eines Wohnsitzes im Inland die unbeschränkte Steuerpflicht nicht ein, wenn der Mittelpunkt der Lebensinteressen im Ausland liegt [0,5], dieser dort mind fünf Jahre lang beibehalten wird [0,5] und die Wohnung im Inland nicht mehr als 70 Tage im Jahr verwendet wird [0,5]. Da **D** sich aber pro Jahr drei Monate im Inland aufhält, greift die Begünstigung durch die Zweitwohnsitzverordnung nicht und er ist im Inland unbeschränkt steuerpflichtig – sowohl mit den Einnahmen aus der Tätigkeit als Dirigent, als auch mit den Einnahmen aus der Vermietung der Villa. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 10f]

- b) **D** kauft im Jahr 2019 um EUR 900, -- neue Hemden für seine Auftritte, die er aber auch privat tragen kann. Kann er diesen Betrag als Werbungskosten geltend machen? [1 P]

Die Ausgaben für die Hemden sind Ausgaben der privaten Lebensführung [0,5], auch wenn sie beruflich mitveranlasst und somit nicht als Werbungskosten abzugsfähig (vgl § 20 Abs 1 Z 2 lit a EStG). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 95, 133]

3. Körperschaftsteuer [6 P]

Beurteilen Sie folgenden Sachverhalt aus körperschaftsteuerrechtlicher Sicht!

Die in Österreich ansässige **Geizkragen-GmbH** hält seit mehreren Jahren Beteiligungen an folgenden (operativ tätigen) Kapitalgesellschaften im Anlagevermögen:

- 25% an der **Oh-wie-schön-ist-Panama Ltd** (Panama; umfassende Amtshilfe besteht)
- 8% an der **Traum-von-der-Südsee Ltd** (Seychellen; umfassende Amtshilfe besteht)
- 8% an der **Zypern-Non-Dom Ltd** (Zypern (EU); umfassende Amtshilfe besteht)

a) Wie werden die Dividenden aus diesen Beteiligungen bei der **Geizkragen-GmbH** in Österreich behandelt? Begründen Sie Ihre Lösung! [3]

Oh-wie-schön-ist-Panama Ltd.: Bei der Beteiligung handelt es sich um eine internationale Schachtelbeteiligung an einer ausländischen Körperschaft, weil sie seit über einem Jahr besteht und mind 10% (konkret 25%) beträgt (§ 10 Abs 2 Z 1 KStG) [0,5]. Die Dividenden sind daher als Beteiligungserträge gem § 10 Abs 1 Z 7 KStG steuerfrei (Amtshilfe irrelevant, weil § 10 Abs 1 Z 6 KStG subsidiär) [0,5].

Traum-von-der-Südsee Ltd.: Bei den Dividenden handelt es sich um Gewinnanteile an einer ausländischen Körperschaft, die einer inländischen vergleichbar ist und mit deren Ansässigkeitsstaat umfassende Amtshilfe besteht (§ 10 Abs 1 Z 6 KStG) [0,5]. Auch diese Dividenden sind als Beteiligungserträge steuerfrei (keine internationale Schachtelbeteiligung, weil unter 10%) [0,5].

Zypern-Non-Dom Ltd.: Bei den Dividenden handelt es sich um Gewinnanteile an einer ausländischen Körperschaft, die in der Anlage II Z 1 lit m des EStG aufgezählt ist (EU-Gesellschaft) [0,5]. Die Dividenden sind als Beteiligungserträge gem § 10 Abs 1 Z 5 KStG steuerfrei (keine internationale Schachtelbeteiligung, weil unter 10%) [0,5].

Die Beteiligungserträge werden bei der steuerlichen Mehr-Weniger-Rechnung aus dem Gewinn nach UGB herausgerechnet [+0,5 ZP].

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 211; 211/1; 211/2]

b) Die **Geizkragen-GmbH** veräußert alle drei Beteiligungen im Jahr 2019 und zwar:

- 25% an der **Oh-wie-schön-ist-Panama Ltd** (Panama) mit **Gewinn**
- 8% an der **Traum-von-der-Südsee Ltd** (Seychellen) mit **Gewinn**
- 8% an der **Zypern-Non-Dom Ltd** (Zypern) mit **Verlust**

Wie werden die Veräußerungsgewinne bzw der Veräußerungsverlust bei der **Geizkragen-GmbH** in Österreich behandelt? Begründen Sie Ihre Lösung! (Etwaige Optionen wurden nicht ausgeübt!) [3]

Oh-wie-schön-ist-Panama Ltd.: Bei der Beteiligung handelt es sich um eine internationale Schachtelbeteiligung an einer ausländischen Körperschaft, weil sie seit über einem Jahr besteht und mind 10% (konkret 25%) beträgt (§ 10 Abs 2 Z 1 KStG) [0,5]. Daher ist der Veräußerungsgewinn – mangels Optionsausübung – gem § 10 Abs 3 KStG steuerneutral (internationales Schachtelprivileg) [0,5].

Traum-von-der-Südsee Ltd.: Bei der Beteiligung handelt es sich nicht um eine internationale Schachtelbeteiligung (unter 10%), sie ist daher steuerhängig [0,5]. Der Veräußerungsgewinn ist steuerpflichtig [0,5].

Zypern-Non-Dom Ltd.: Bei der Beteiligung handelt es sich nicht um eine internationale Schachtelbeteiligung (unter 10%), sie ist daher steuerhängig [0,5]. Der Veräußerungsverlust ist steuerwirksam, jedoch gem § 12 Abs 3 Z 2 KStG auf das Jahr der Verlustentstehung und die folgenden sechs Jahre zu verteilen [0,5].

Der Veräußerungsverlust kann auf Antrag mit dem Gewinn aus der Veräußerung der Beteiligung an der **Traum-von-der-Südsee Ltd** im Jahr der Veräußerung verrechnet werden, insoweit stille Reserven aufgedeckt wurden (§ 12 Abs 3 Z 2 dritter TS KStG) [+ 0,5 ZP]. Ist der Veräußerungsverlust allerdings ausschüttungsbedingt, ist er gar nicht abzugsfähig (§ 12 Abs 3 Z 1 KStG) [+ 0,5 ZP].

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 211; 211/1; 211/2]

4. Körperschaftsteuer [5,5 P]

Beurteilen Sie folgende Sachverhalte/Fragestellungen aus körperschaftsteuerrechtlicher Sicht!

- a) Die Katholische Kirche verkauft ein unbebautes Grundstück um EUR 750.000, --, das im Jahr 1970 entgeltlich erworben wurde. Unterliegt sie mit diesen Einkünften der KöSt? Berechnen Sie die Steuerlast! [2,5 P]

Bei der Katholischen Kirche handelt es sich um eine Körperschaft öffentlichen Rechts, die grundsätzlich nicht KöSt-pflichtig ist. [0,5] Allerdings unterliegt sie als solche der beschränkten Steuerpflicht zweiter Art. [0,5] Mit den Einkünften aus der privaten Grundstücksveräußerung ist sie daher steuerpflichtig (§ 21 Abs 3 Z 4 KStG). [0,5] Da es sich um ein Altgrundstück handelt, sind die Anschaffungskosten mit 86% des Veräußerungserlöses anzusetzen, sodass sich der Veräußerungsgewinn auf 14% beläuft. [0,5] Von diesem Betrag ist die ImmoEST iHv 25% zu berechnen (25%, weil es sich um eine Körperschaft handelt vgl § 30b EStG). Die zu entrichtende ImmoEST beläuft sich daher auf EUR 26.250, --. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 28, 205]

- b) Was sind verdeckte Einlagen? [1,5 P]

Verdeckte Einlagen sind Einlagen, die nach außen nicht als solche in Erscheinung treten; sie sind allein durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst. [0,5] Sie erhöhen den Gewinn der Gesellschaft nicht. [0,5] Auf Ebene des Gesellschafters erhöhen Sie jedoch die Anschaffungskosten der Beteiligung (Tauschgrundsatz; § 6 Z 14 lit b EStG) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 210]

- c) Die Medtech GmbH (Unternehmensgegenstand: Verkauf medizinischer Geräte) erwirbt 100% an der Pharmaconsult GmbH (Unternehmensgegenstand: Beratung von Pharmaunternehmen). Das Stammkapital der Pharmaconsult GmbH ist durch Verluste aufgebraucht. Ihr Betriebsvermögen wird nach dem Erwerb „verdoppelt“ und an den neuen Unternehmensgegenstand (Verkauf medizinischer Geräte) angepasst. Zudem werden sämtliche Geschäftsführer ausgetauscht. Können die Verluste bei der Pharmaconsult GmbH weiterhin verwertet werden? [1,5]

Da es sich hier um einen Mantelkauf handelt, steht der Verlustabzug nicht zu (§ 8 Abs 4 Z 2 lit c EStG): [0,5] Es ändert sich der Unternehmensgegenstand, das Betriebsvermögen erfährt eine wesentliche Erweiterung; außerdem wechseln die Gesellschafter und die Geschäftsführer werden ausgetauscht. Dieses Gesamtbild bewirkt den Verlust der wirtschaftlichen Identität. [1]

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 219]

5. Umgründungssteuergesetz [1,5 P]

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus der Sicht des Umgründungssteuergesetzes!

K betreibt eine Konditorei. In den letzten Jahren erzielt er daraus sehr hohe Gewinne, sodass der Betrieb als Einzelunternehmen steuerlich unattraktiv geworden ist. **K** möchte den Betrieb als GmbH weiterführen. Auf das Betriebsvermögen entfallen stille Reserven iHv EUR 600.000, --. Was würden Sie **K** als sein Steuerberater raten und warum? Welche Auswirkungen gehen damit einher? [1,5 P]

K sollte den Konditoreibetrieb als Sacheinlage (einbringungsfähiges Vermögen iSd § 12 Abs 2 UmgrStG) in eine GmbH einbringen (Art III UmgrStG) [0,5]. Die stillen Reserven werden nicht aufgedeckt, weil das einzubringende Vermögen mit den Buchwerten zu bewerten ist (§ 14 UmgrStG) [0,5]. Der Vorgang löst daher keine Est-Pflicht aus [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 259f]

Teil 2 – Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer, Gebühren, Steuerrecht und Verfassungsrecht, Steuerrecht und Europarecht, Verfahrensrecht, Finanzstrafrecht [25 P]

6. Umsatzsteuer [7 P]

Beurteilen Sie folgende Sachverhalte/Fragestellungen aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht!

- a) Erläutern Sie den Begriff und die Folgen eines „unrichtigen Steuerausweises“. Nennen Sie auch die Rechtsgrundlage! [2 P]

Ein unrichtiger Steuerausweis liegt vor, wenn ein Unternehmer für einen Umsatz die USt auf der Rechnung in falscher Höhe (zu hoch oder zu niedrig) ausweist (§ 11 Abs 12 UStG) [0,5]. Bei einem zu hohen Ausweis wird die USt aufgrund der (überhöhten) Rechnung geschuldet. Der Empfänger kann allerdings die VSt nur in richtiger Höhe geltend machen [0,5]. Bei zu niedrigem Ausweis wird die USt in richtiger Höhe geschuldet. Der Empfänger kann aber die VSt nur in Höhe der (niedrigeren) Rechnung geltend machen [0,5].

In beiden Fällen kann die Rechnung und damit die USt/VSt entsprechend berichtigt werden (§ 16 Abs 1 UStG gilt sinngemäß) [0,5].

Nach UStR 2000 Rz 1825 besteht bei zu hohem Ausweis aus Gründen der Rechtssicherheit eine Billigkeitsregelung für eine gem § 11 Abs 12 UStG geschuldete Steuer [+1 ZP].

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 340; Spilker, Crashkurs Umsatzsteuer (2018) 82 ff]

- b) Die Unternehmensberaterin **B** stellt der **X-GmbH** eine Rechnung aus, in der sie EUR 1.200,-- (brutto) für „Beratungsleistungen“ ausweist, die tatsächlich nie erbracht wurden. Ist hier eine Steuerschuld entstanden? Kann eine etwaige Steuerschuld rückgängig gemacht werden? [2,5 P]

B ist zwar Unternehmerin, sie weist aber in der Rechnung eine USt aus, obwohl sie keine Leistung erbracht hat (unberechtigter Steuerausweis) [0,5]. Sie schuldet daher aufgrund der Rechnung (sog Scheinrechnung) den Steuerbetrag iHv EUR 200,-- (§ 11 Abs 14 UStG) [0,5]. Nach der Rsp des EuGH kann die Rechnung allerdings berichtigt werden [0,5], wenn eine Gefährdung des Steueraufkommens nicht eingetreten oder wieder beseitigt worden ist, dh insb die X-GmbH eine abgezogene VSt zurückzahlt (vgl auch UStR 2000 Rz 1771) [0,5]. In diesem Fall kann B die abgeführte USt zurückerhalten [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 340; Spilker, Crashkurs Umsatzsteuer (2018) 83 ff]

- c) Der Unternehmer **U** hat an die **I-GmbH** gegen ein Entgelt von EUR 3.600,-- (brutto) Waren geliefert. Der Kaufpreis wird für 3 Monate gestundet. **U** hat die USt an das Finanzamt (korrekt) abgeführt und die **I-GmbH** hat für die Lieferung den Vorsteuerabzug (korrekt) geltend gemacht. Noch vor der Fälligkeit der Kaufpreisforderung wird die **I-GmbH** vollständig zahlungsunfähig. Kann **U** die abgeführte USt zurückverlangen? Wer trägt das Insolvenzrisiko für die USt? [2,5 P]

Der Unternehmer U hat an die I-GmbH eine steuerbare Lieferung (§§ 1 Abs 1 Z 1 iVm 3 Abs 1 UStG) ausgeführt [0,5]. Dadurch sind die Steuerschuld des U (§ 19 Abs 1 und 2 UStG) und das Recht auf Vorsteuerabzug der I-GmbH (§ 12 Abs 1 UStG) jeweils iHv EUR 600,-- entstanden [0,5]. Da die I-GmbH noch vor der Zahlung des Kaufpreises insolvent wird, ändert sich die Bemessungsgrundlage für den Umsatz gem § 16 Abs 1 UStG (wird gem § 16 Abs 3 Z 1 UStG fingiert) [0,5]. Daher hat U den geschuldeten Steuerbetrag (§ 16 Abs 1 Z 1 UStG) und die I-GmbH den Vorsteuerabzug (§ 16 Abs 1 Z 2 UStG) jeweils auf null zu berichtigen [0,5]. Das Insolvenzrisiko für die USt trägt der Fiskus [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 330; 331; Spilker, Crashkurs Umsatzsteuer (2018) 75 ff]

7. Umsatzsteuer [7 P]

Beurteilen Sie folgende Sachverhalte aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht! Treffen Sie jeweils auch Aussagen zur Steuerbarkeit und zur Steuerpflicht!

- a) Die Seniorin **T** aus Tirol (Österreich) hat vor Kurzem das „Video-Streaming“ von Ihrer Enkelin **W** aus Wien kennengelernt. Sie ist davon so begeistert, dass sie bei der Streaming-Ltd. mit Sitz in Irland ein Familien-Abo für deren Streaming-Plattform für sich und ihre Enkelin **W** bucht und zahlt dafür monatlich eine Gebühr. Treffen Sie Aussagen zur Steuerbarkeit! [2 P]

Bei der Zurverfügungstellung von Videos via Streaming handelt es sich um eine sonstige Leistung (§ 1 Abs 1 Z 1 iVm § 3a Abs 1 UStG) [0,5]. Grds gelten sonstige Leistungen im B2C-Verhältnis am Unternehmerort als ausgeführt (§ 3a Abs 7 UStG) [0,5]. Da es sich aber um eine elektronisch erbrachte Dienstleistung handelt, welche an einen Nichtunternehmer iSd § 3a Abs 5 Z 3 UStG erbracht wird, gilt die Sonderregelung gem § 3a Abs 13 UStG [0,5]. Leistungsort ist daher der Wohnsitz des Leistungsempfängers, also von T; die Leistung ist im Inland steuerbar [0,5].

Hierfür könnte der „Mini-One-Stop-Shop“ (MOSS) [+ 0,5 ZP] in Anspruch genommen werden (Art 25a BMR) [+ 0,5 ZP].

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 310; 322; Spilker, Crashkurs Umsatzsteuer (2018) 42]

- b) Die österreichische Hightech-AG erzeugt Schienenfahrzeuge und erwirbt von der irischen Software-Ltd. ein Sicherheitsprogramm für ihre Kundendatenbank. Das Programm wird von der Hightech-AG via Internet heruntergeladen und auf ihren österreichischen Servern installiert. Treffen Sie Aussagen zur Steuerbarkeit und zum Steuerschuldner! [2,5 P]

Die Software-Ltd. erbringt an die österreichische Hightech-AG eine sonstige Leistung (§§ 1 Abs 1 Z 1 iVm 3a Abs 1 UStG) [0,5]. Leistungsort ist der Empfängerort gem § 3a Abs 6 UStG, daher Österreich [0,5]. § 3a Abs 13 UStG gilt nur im Verhältnis zu Nichtunternehmern und kommt daher nicht zur Anwendung [0,5]. Steuerschuldner ist im vorliegenden Fall die Hightech-AG als Leistungsempfängerin (Reverse-Charge; § 19 Abs 1 UStG) [0,5]. Die Software-Ltd. haftet jedoch dafür (§ 19 Abs 1 letzter Satz UStG) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 310; 318; 319; Spilker, Crashkurs Umsatzsteuer (2018) 39; 63]

- c) Die österreichische Hightech-AG bestellt Fahrzeugteile von der deutschen D-GmbH aus Deutschland. Diese werden von Deutschland nach Österreich versendet. Treffen Sie Aussagen zur Steuerbarkeit, zum Steuerschuldner und zu einem möglichen Vorsteuerabzug der Hightech-AG! [2,5 P]

Die Versendung von der D-GmbH an die H-AG ist eine Lieferung (§§ 1 Abs 1 Z 1 iVm 3 Abs 1 UStG), die im Inland nicht steuerbar (§ 3 Abs 8 UStG) [0,5] und in Deutschland als innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei ist (nach dt UStG) [0,5]. In Österreich liegt ein innergemeinschaftlicher Erwerb durch die H-AG vor, der als solcher im Inland, steuerbar ist, weil hier die Beförderung endet (Art 1 und Art 3 Abs 8 BMR) [0,5]. Steuerschuldner der Erwerbsteuer ist der Erwerber gem Art 19 Abs 1 Z 1 BMR, daher die H-AG [0,5]. Für den innergemeinschaftlichen Erwerb steht der Hightech-AG der Vorsteuerabzug gem Art 12 Abs 1 Z 1 BMR zu [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 305; 327; 334; 338; Spilker, Crashkurs Umsatzsteuer (2018) 44 ff]

8. Grunderwerbsteuer [2 P]

Der Notar **N** erwirbt mit Kaufvertrag vom 10.12.2018 als Treuhänder für die **L-GmbH** von der **T-AG** 99% an der **X-GmbH** für einen Preis von EUR 1.750.000,--. Zum Vermögen der **X-GmbH** gehört ein Grundstück samt Zinshaus in der Wiener Innenstadt (Gemeiner Wert: EUR 1.350.000,-- Grundstückswert: EUR 1.200.000,--). Der Erwerb durch **N** wird am 15.1.2019 im Firmenbuch eingetragen. Ist dieser Vorgang GrESt-pflichtig? Wie hoch ist eine allfällige GrESt? [2 P]

*Die treuhändig gehaltenen Anteile an der X-GmbH sind der Treugeberin, also der L-GmbH zuzurechnen (§ 1 Abs 3 vorletzter Satz GrEStG) [0,5]. Mit Abschluss des Kaufvertrages über 99% der Anteile an der X-GmbH tätigt sie daher einen steuerbaren Erwerb gem § 1 Abs 3 Z 1 GrEStG (unabhängig von der Firmenbucheintragung) [0,5]. Die GrESt wird zwingend vom Grundstückswert berechnet (§ 4 Abs 1 GrEStG) [0,5] und die Steuer beträgt 0,5% davon (§ 7 Abs 1 Z 2 lit c GrEStG), daher EUR 6.000,-- (1.200.000*0,005) [0,5].*

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 462; 463; 468; 473]

9. Gebühren [2,5 P]

Beurteilen Sie folgende Sachverhalte aus gebührenrechtlicher Sicht und begründen Sie ihre Lösung!

- a) Die Hausbesitzerin **H** möchte an ihr Haus eine Terrasse anbauen. Sie stellt bei der Bürgermeisterin einen schriftlichen Antrag auf die Baubewilligung und reicht als Beilagen die Baupläne (2 Bögen) ein. Bestimmen Sie die festen Gebühren! [1,5 P]

Bei dem Antrag auf Baubewilligung handelt es sich um eine Eingabe einer Privatperson an ein Organ einer Gebietskörperschaft im öffentlich-rechtlichen Wirkungsbereich nach § 14 TP 6 Abs 1 GebG, wofür eine feste Gebühr iHv EUR 14,30 anfällt [0,5]. Für die Beilagen ist gem § 14 TP 5 Abs 1 GebG von jedem Bogen eine feste Gebühr von EUR 3,90 zu entrichten [0,5]. Die gesamte Gebühr beträgt daher EUR 22,10 (14,30 + 3,90 + 3,90) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 502; 503; 505]

- b) Der Zedent **Z** tritt der Studentin **S** (mit schriftlichem Vertrag) eine Geldforderung gegenüber **C** iHv EUR 10.000,-- gegen ein Entgelt von EUR 6.000,-- ab, unter der Bedingung, dass **S** in diesem Jahr ihr Studium beendet. Bestimmen Sie die Gebührenschild! Hat die Bedingung eine Bedeutung? [1 P]

*Die Zession unterliegt einer Rechtsgeschäftsgebühr iHv 0,8% des Entgelts, daher EUR 48,-- (6.000*0,008) (§ 33 TP 21 Abs 1 GebG) [0,5]. Auf die Gebührenschild ist es ohne Einfluss, ob die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts von einer Bedingung abhängt (§ 17 Abs 4 GebG) [0,5].*

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 514; 519]

10. Steuerrecht und Verfassungsrecht [1 P]

Welche Grundrechte sind im Steuerrecht von besonderer Bedeutung? [1 P]

Gleichheitssatz (Art 7 B-VG) [0,5] und Eigentumsschutz (Art 5 StGG) [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 531]

11. Steuerrecht und Europarecht [1 P]

Nennen Sie mindestens zwei EU-Richtlinien, die im Bereich des Steuerrechts von Bedeutung sind! [1 P]

*Mehrwertsteuersystem-RL, Mutter-Tochter-RL, Zins-und-Lizenzgebühren-RL, Anti-BEPS-RL, KapitalansammlungsRL, VerbrauchsteuersystemRL, AmtshilfeRL etc.
[0,5 pro richtiger Nennung]*

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 529; 530]

12. Verfahrensrecht [3 P]

Beurteilen Sie folgende Sachverhalte/Fragestellungen aus verfahrensrechtlicher Sicht und begründen Sie ihre Lösung!

- a) Was versteht man im Abgabenrecht unter einem „Missbrauch“? Nennen Sie auch die Rechtsgrundlage! [1,5 P]

Missbrauch liegt vor, wenn eine rechtliche Gestaltung (privaten Rechts) im Hinblick auf die wirtschaftliche Zielsetzung unangemessen ist [0,5]. Unangemessen sind solche Gestaltungen, die unter Außerachtlassung der damit verbundenen Steuerersparnis nicht mehr sinnvoll erscheinen, weil der oder einer der wesentlichen Zwecke darin besteht, einen steuerlichen Vorteil zu erlangen, der dem Ziel oder Zweck des geltenden Steuerrechts zuwiderläuft [0,5]. Rechtsgrundlage ist § 22 Abs 2 BAO (idF JStG 2018) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 538]

- b) Der BFG-Richter R hat einen Akt mit der Beschwerde des B gegen seinen ESt-Bescheid für das Jahr 2017 zu bearbeiten (Unterlassung der Beschwerdeentscheidung wurde beantragt). Der Bescheid wurde am 15.11.2018 wirksam zugestellt und die Beschwerde von B am 15.1.2019 per Post abgesendet. Wie und in welcher Form wird R entscheiden? [1,5 P]

Die Beschwerdefrist für die Bescheidbeschwerde beträgt 1 Monat (§ 245 Abs 1 BAO), die Beschwerde des B ist daher verspätet [0,5]. Weil die Beschwerde nicht fristgerecht eingebracht wurde (§ 260 Abs 1 lit b BAO) [0,5], muss R sie mittels Beschluss zurückweisen (§ 278 Abs 1 lit a BAO) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 572; 574]

13. Finanzstrafrecht [1,5 P]

Der Fitnessstudiobetreiber F wird vom Finanzamt dazu aufgefordert eine ESt-Erklärung abzugeben (§ 42 Abs 1 Z 1 EStG iVm § 133 BAO). F weigert sich jedoch vorsätzlich, weil er mit dem Finanzamt „Nichts zu tun haben will“. Das Finanzamt schätzt die geschuldete ESt entsprechend der Gewinne aus den Vorjahren in korrekter Höhe.

- a) Liegt eine strafbare Handlung vor? [1 P]

F hat vorsätzlich seine Pflicht zur Abgabe einer ESt-Erklärung und damit seine Offenlegungspflicht verletzt (§§ 119, 133 BAO) [0,5]. Er hat sich dadurch einer Finanzordnungswidrigkeit gem § 51 Abs 1 lit a 2. Fall FinStrG schuldig gemacht [0,5].

Eine Abgabenhinterziehung liegt aufgrund der Schätzung mangels Abgabenverkürzung nicht vor [+ 0,5 ZP].

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 601]

- b) Was ändert sich, wenn F aufgrund von Fahrlässigkeit vergisst, rechtzeitig seine ESt-Erklärung abzugeben? [0,5 P]

Es sind lediglich vorsätzliche Finanzordnungswidrigkeiten strafbar; F hat also keinen Straftatbestand verwirklicht [0,5].

Es käme aber wohl ein Verspätungszuschlag in Frage (§ 135 BAO) [+ 0,5 ZP].

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 601]